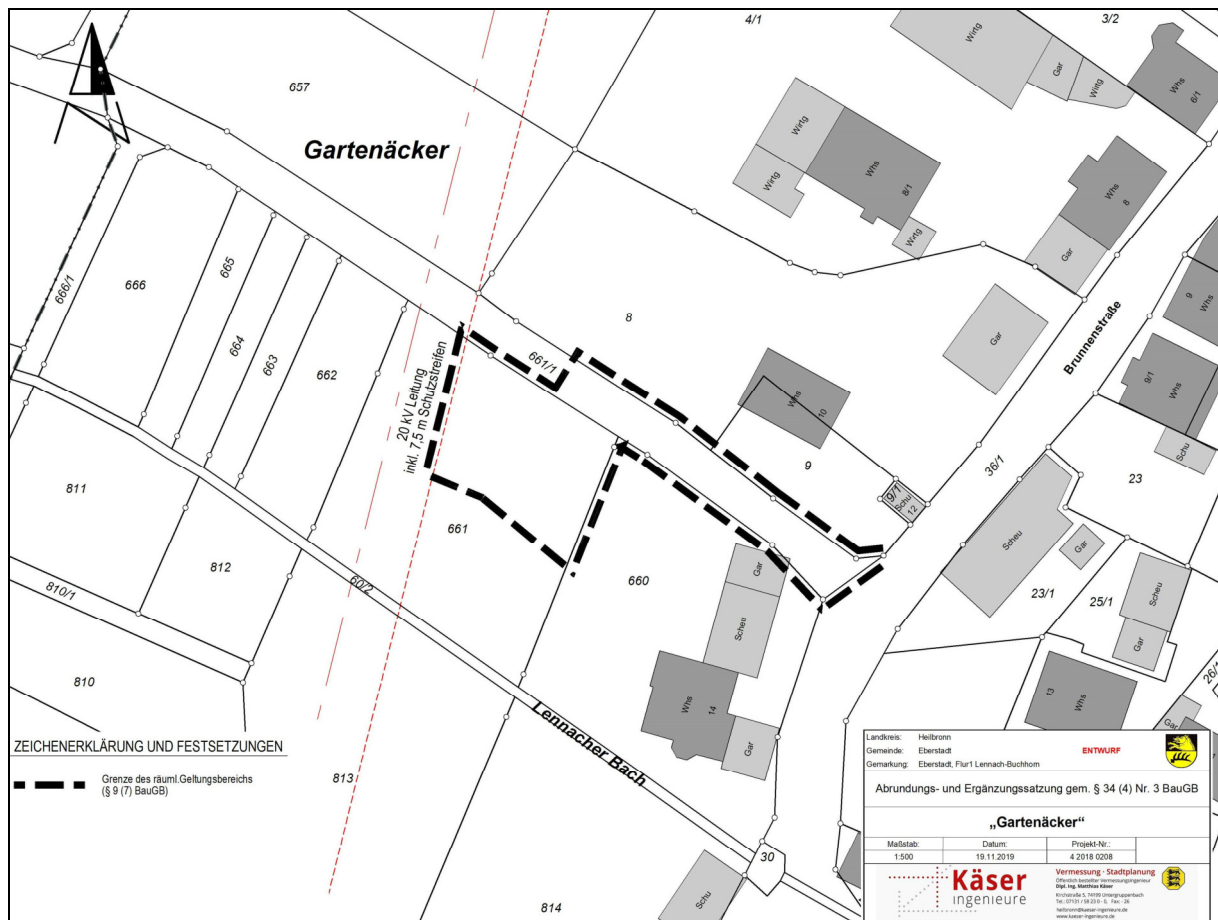


## Öffentliche Bekanntmachung

### Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Gartenäcker“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat hat am 19. November 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 „Gartenäcker“ aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Lageplan vom 22.10.2019/19.11.2019, gefertigt vom Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach.

**Plangebiet:** Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Eberstädter Ortsteils Lennach und umfasst Teile der Flurstücke 661 und 661/1 (Feldweg).



**Ziel der Planung:** Ziel der vorliegenden Satzung ist es, einen durch die angrenzend vorhandene Bebauung geprägten Bereich (Abrundungsbereich) in den Bebauungszusammenhang des westlichen Siedlungsrandes von Lennach einzubeziehen, um eine baurechtliche Basis für ein Neubauvorhaben (Wohnhaus) zu schaffen.

Mit der vorliegenden Satzung soll klargestellt werden, dass der Planbereich dem Innenbereich zugeordnet wird. Der westliche Ortsrand wird dadurch entsprechend abgerundet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung, während der die Unterlagen eingesehen werden können, findet vom  
**02.12.2019 bis 07.01.2020**

bei der Gemeinde Eberstadt, Hauptstraße 39, Bauamt (1. Obergeschoss, Zimmer 8) während der Dienststunden statt.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraumes auch im **Internet** unter <https://kaeser-ingenieure.de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Gemeinde Eberstadt, Hauptstraße 39 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Eberstadt, 22.11.2019

gez.

Franczak  
Bürgermeister